

Entwicklungsländern selbst aus deren politisch-wirtschaftlicher Situation heraus zu würdigen. Mit seinen Aussagen über „Förderung zur Selbsthilfe“ und „umfassende Beteiligung der Armen am Entwicklungsprozeß“ als zentralem Gestaltungsprinzip der Entwicklungszusammenarbeit bezieht sich das ZdK ausdrücklich und zustimmend auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1990 zur „Armutsbekämpfung in der Dritten Welt durch Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Akzentverlagerung auf direkte Armutsbekämpfung darf nicht mißverstanden werden, als sollten damit strukturell-politische Probleme in Entwicklungsländern vernachlässigt werden: Die Erklärung spricht sich für ein *breiteres, ganzheitliches Entwicklungsverständnis* aus, für die Berücksichtigung der „ökologischen Auswirkungen von Technik und Wirtschaft für die Eine Welt“ und für die Schaf-

fung sozial orientierter marktwirtschaftlicher Verfassungen der nationalen Wirtschaften. Der Bundesregierung wird der Rat gegeben, sie möge „jene Länder in ihrer Entwicklungshilfe bevorzugen, die sich zu einer rechtsstaatlichen Ordnung, zu einem sozial und ökologisch verpflichteten Wirtschaftssystem und zu einer partizipatorischen Politik bekennen“.

Zu befassen hatte sich die Vollversammlung schließlich mit der Vorbereitung kommender Katholikentage. Die Vorbereitungen für Karlsruhe (1992) laufen bereits auf Hochtouren und für den übernächsten mußte der Veranstaltungsort festgelegt werden: die Einladung der Diözese Dresden-Meißen für 1994 wurde angenommen. Ob es Dresden oder Leipzig sein soll, muß der Geschäftsführende Ausschuß nach der Klärung technischer Fragen entscheiden. *K. N.*

fentlichte die Zeitung „Sowjetskaja Rossija“ das Gesetz der RSFSR „über die Freiheit der Religionsausübung“. Es war am 25. Oktober vom ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der RSFSR unterzeichnet worden und trat mit der Veröffentlichung in Kraft.

Alle drei Gesetze – das sowjetische, das lettische, das der RSFSR – stimmen in wesentlichen Punkten überein. Jegliche Benachteiligung von Gläubigen soll beseitigt werden, die Religionsgemeinschaften erhalten das Recht auf gesellschaftliche Betätigung, auf den Einsatz von Massenmedien, auf Besitz, auf Glaubensunterweisung an Kindern und Jugendlichen, auf Gründung von Klöstern usw. Wichtig und klar ist auch ihre Anerkennung als juristische Personen. Trotz dieser Übereinstimmungen gibt es einige bemerkenswerte Unterschiede zwischen den drei Gesetzen.

Der lettische Gesetzentwurf war seit Juli im Parlament diskutiert worden. Heftige Auseinandersetzungen gab es in der Frage des Religionsunterrichts in Schulen. Als erstes fällt beim Vergleich des lettischen Gesetzes mit den beiden anderen Gesetzen die lapidare Kürze auf; es umfaßt nur 13 Artikel. Das sowjetische Gesetz hat 31, das Gesetz der RSFSR 32 Artikel. Im sowjetischen Gesetz und im Gesetz der RSFSR gibt es zahlreiche unnötige Wiederholungen, so z. B. wenn es um die Gleichstellung der Gläubigen mit den Nichtgläubigen geht.

Art. 1 des lettischen Gesetzes schränkt die staatsbürgerlichen Pflichten unter Berufung auf religiöse Überzeugungen durch den Zusatz ein: „Mit Ausnahme der Fälle, die durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.“ Dies bezieht sich eindeutig auf den Militärdienst. In Lettland existiert bereits – wie erwähnt – hierfür ein Gesetz. Für die Sowjetunion gibt es noch kein entsprechendes Gesetz.

Das lettische Gesetz macht klar, daß man die Moskauer Kirchnenaufsichtsbehörde (Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR) in Lettland nicht mehr anerkennt. In Lettland existiert seit 1989 ein „Departement für Religionsangelegenheiten

Sowjetunion: Ein neues Religionsgesetz für Rußland

Das sowjetische Gesetz „Über die Freiheit des Gewissens und der religiösen Organisationen“, das am 1. Oktober 1990 verabschiedet wurde (vgl. HK, November 1990, 511 ff.), ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, da fast alle Unionsrepubliken ihre Souveränität erklärt hatten. Etliche Unionsrepubliken wollen ganz aus der Sowjetunion ausscheiden, die meisten wollen die Union nicht verlassen, aber Moskauer Gesetze nur noch anerkennen, nachdem sie vom eigenen Obersten Sowjet gebilligt worden sind.

Der *litauische* Oberste Sowjet hatte am 5. November 1989 bereits den Art. 50 der sowjetischen Verfassung abgeändert, der die Religions- und Gewissensfreiheit betrifft. In der Neufassung hieß es, daß staatliche Institutionen, darunter auch Schulen und Erziehungseinrichtungen, zwar weltlich sind, aber mit der Kirche und anderen religiösen Organisationen zusammenarbeiten.

Der *lettische* Oberste Sowjet hatte am 1. März 1990 durch ein Gesetz die Möglichkeit eines dreijährigen Ersatzdienstes für Wehrdienstverweigerer aus pazifistischen und religiösen Gründen geschaffen. Ob und wie dieses Gesetz verwirklicht werden kann, ist unklar, da Moskau bisher einen solchen Ersatzdienst nicht sanktioniert hat.

Das lettische Gesetz ist das kürzeste

Am 3.10.1990 wurde in Lettland ein eigenes „Gesetz über religiöse Organisationen“ veröffentlicht. Am 25. Oktober 1990 setzte der Oberste Sowjet der RSFSR (Russische Föderation = die größte Unionsrepublik der Sowjetunion) alle bisherigen Gesetze über Religion und Religionsgemeinschaften von 1918 bis 1975 außer Kraft. Am 10. November 1990 veröf-

beim Ministerrat der Lettischen SSR“. Im Gesetz wird präzisiert, daß dieses Departement „auf Antrag“ religiöser Organisationen Hilfestellung leistet. Es untersteht der Kontrolle des „Konsultativrates für Religionsangelegenheiten beim Obersten Sowjet der Republik Lettland“. In diesen Rat können alle Religionsgemeinschaften Vertreter entsenden.

Art. 3 sieht vor, daß *Religionsunterricht* nicht nur in Privathäusern und in Räumen religiöser Gemeinschaften, sondern auch in „staatlichen und privaten Lehranstalten“ erteilt werden kann – freiwillig und außerhalb der Unterrichtsfächer. Darüber hinaus sollen die Schüler staatlicher und privater Schulen innerhalb des Unterrichtsprogramms die Möglichkeit erhalten, „Charakter und Geschichte der verschiedenen Religionen kennenzulernen“. Die Artikel 7 bis 9 regeln vermögens-, wirtschafts- und steuerrechtliche Fragen.

Das Gesetz sieht u. a. vor, daß religiöse Organisationen und staatliche Institutionen Verträge über solche „Kultgebäude“ abschließen, die als Geschichts- oder Kulturdenkmäler anerkannt sind. In diesen Fällen soll eine beiderseitige Verpflichtung für Unterhalt, Instandsetzung und Nutzung bestehen.

Artikel 7 enthält den bemerkenswerten Satz: „Das enteignete Vermögen religiöser Organisationen gibt der Staat auf ihre Forderung hin in der gesetzlich festgelegten Weise als ihr Eigentum zurück.“ (Siehe zu dieser Auswertung: *Ernst Benz*, Das neue Religionsgesetz der Republik Lettland. In: Informationen und Berichte. Digest des Ostens, Nr. 11/1990, S. 9 ff.)

Schulischer Religionsunterricht wird erlaubt

Das Gesetz der RSFSR ähnelt zwar im Umfang dem sowjetischen Religionsgesetz, stimmt in vielen Artikeln teilweise mit diesem wörtlich überein (das gilt vor allem für die Artikel über die vermögens- und arbeitsrechtliche Stellung der religiösen Vereinigungen),

stellt jedoch einige Artikel um und gliedert sie in nur drei Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen – Das Recht auf religiöse Überzeugung und religiöse Betätigung – Vermögens- und finanzielle Rechtsverhältnisse der religiösen Vereinigungen.

Es fällt auf, daß Art. 4 nicht nur die Glaubensfreiheit für Bürger der RSFSR, sondern auch die von Ausländern und Staatenlosen garantiert. Art. 7 stellt zwar fest, daß religiöse Überzeugungen nicht von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten befreien, sieht jedoch für Wehrpflichtige einen *Ersatzdienst ohne Waffe* vor, falls aus religiösen Gründen der Militärdienst abgelehnt wird.

Art. 9 bestätigt den „weltlichen Charakter“ des staatlichen Bildungssystems, gestattet aber gleichzeitig *Religionsunterricht* nicht nur privat, sondern auch in beliebigen Vorschuleinrichtungen, Schulen und Organisationen – auf Wunsch der Bürger. Darüber hinaus können in staatlichen Lehrinrichtungen in das Unterrichtsprogramm Informationen über Religionen und Religionsphilosophie aufgenommen werden, wenn dies nicht mit religiösen Ritualen verbunden ist. Etwas unklar ist im gleichen Artikel der Satz: „Das Kind hat das Recht, frei seine Meinung zu äußern, es hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“ Eine Altersangabe fehlt. Offensichtlich soll dadurch das Recht des „Kindes“ garantiert werden, den von ihm gewünschten Weg zu wählen.

Art. 11 und Art. 12 machen klar, daß der „Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR“ nicht mehr anerkannt wird, auch wenn dies nicht ausdrücklich formuliert ist. Für die Registrierung der Religionsgemeinschaften ist das *Justizministerium* der RSFSR mit seinen Organen zuständig. Die staatliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes liegt bei den Sowjets der Volksdeputierten. Beim Komitee des Obersten Sowjets der RSFSR für die Freiheit des Gewissens, der Glaubensbekenntnisse, Barmherzigkeit und Wohltätigkeit wird ein konsultativer Sachverständigenrat gebildet. Er setzt sich zusammen aus

Vertretern der Religionsgemeinschaften, gesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Organe sowie aus Fachleuten verschiedener Bereiche. Nach dem Gesetzestext hat dieses Gremium eine rein beratende Funktion.

Andere Republiken werden folgen

Art. 13, der sich mit Verstößen gegen die Glaubensfreiheit befaßt, garantiert ausdrücklich das *Beichtgeheimnis*. Art. 14 sieht vor, daß auf Grund von Bitten religiöser „Massen“-Vereinigungen die RSFSR zusätzlich *religiöse Feiertage* einführen kann. Art. 16 verbietet die Abhaltung „atheistischer Maßnahmen“ an Orten, die von Gläubigen zu Kultzwecken genutzt werden. Art. 22 gestattet die Abhaltung von religiösen Kulthandlungen nicht nur in Krankenhäusern, Altersheimen, Kinderheimen und Strafanstalten, sondern auch in *Militäreinheiten aller Truppengattungen*. Die Verwaltung der jeweiligen Einrichtungen ist demnach verpflichtet, „die Verwirklichung dieses Rechts der Bürger auf Freiheit der Glaubensbekenntnisse zu sichern“.

Ähnlich wie im lettischen Gesetz legt Art. 26 fest, daß Gebäude und Einrichtungen, die kulturhistorische Bedeutung haben, gemeinsam von kirchlichen Gemeinschaften und dem Staat unterhalten bzw. restauriert werden.

Das Gesetz der RSFSR geht in zahlreichen Bestimmungen weit über das hinaus, was das sowjetische Religionsgesetz gewährt. Man darf wohl annehmen, daß das Moskauer Patriarchat in der RSFSR mit seinen Wünschen auf offenere Ohren gestoßen ist als bei der sowjetischen Führung. Nun wird man abwarten müssen, ob weitere Republiken mit eigenen Religionsgesetzen folgen. Es ist anzunehmen, daß auch jene Republiken, in denen Millionen Muslime leben, sich zu Wort melden werden. Insgesamt kann man feststellen, daß die unterschiedlichen Gesetze nicht nur Ausdruck einer neuen Freiheit, sondern auch eines neuen Selbstbewußtseins der Republiken sind.